

---

## S 27 Vs 211/90

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nachteilsausgleich Merkzeichen "RF" Phobie
Leitsätze	Für die Zuerkennung des Merkzeichens RF aus psychischen Gründen (Klaustrophobie u. ä.) ist darauf abzustellen, inwieweit der Behinderte zumutbar seine soziale Isolation überwinden kann, nicht, inwieweit er solche Anstrengungen tatsächlich unternimmt.
Normenkette	Schwbg § 4 Abs 4

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 Vs 211/90
Datum	18.07.1991

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SB 71/95
Datum	30.04.1998

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 18.07.1991 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs "RF".

---

Bei dem am 14.12.1941 geborenen Kläger hatte das beklagte Land bereits früher Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) getroffen. Mit Bescheiden vom 07.01.1980/19.09.1984 stellte es zunächst folgende Behinderung mit einem Grad (GdB) von 60 bzw 80 fest: "1. Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule 2. Neurose mit psychosomatischen Störungen". Ziff. 2 der Behinderungen wurde mit Bescheiden vom 03.06./ 27.10.1988 und Widerspruchsbescheid vom 28.06.1989 bei einem neuen Gesamt-GdB von 90 sowie unter Zuerkennung des Merkzeichens "G" in "Hirnfunktionsstörung nach Encephalitis" geändert. Der gegen die genannten Entscheidungen anhängige und zum Sozialgericht München (SG) verwiesene Rechtsstreit ruht (Beschluss des SG Mannheim vom 20.10.1989).

Am 06.10.1988 stellte der Kläger beim beklagten Land Antrag auf Merkzeichen "RF", weil es ihm wegen seiner krankheitsbedingten Angst vor Menschenansammlungen in Räumen und einer damit einhergehenden unerträglichen Reizüberflutung nicht mehr möglich sei, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Mit Bescheid vom 21.07.1989/Widerspruchsbescheid vom 09.10.1989 stellte das beklagte Land fest, dass dem Antrag auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und der Gebührenermäßigung beim Fernsprechausgang nach der Landesverordnung vom 12.02. 1980 nicht entsprochen werden könne, weil der Kläger nur an bestimmten Veranstaltungen nicht teilnehmen könne und damit nicht ständig von der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sei.

Mit aus San Francisco abgesandtem, am 06.11.1989 beim Beklagten eingegangenem und von diesem an das SG München weitergeleitetem Schreiben vom 22.10.1989 beantragte der Kläger unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid vom 09.10.1988, die Klage gegen diesen Bescheid wegen Wohnsitzwechsel beim Sozialgericht München "zuzulassen". Eine von den Bevollmächtigten des Klägers am 06.11.1989 in gleicher Sache erhobene Klage (Akte S 27 Vs 1275/89) wurde zurückgenommen.

Das SG München hat von dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Dr. med. am 30.09.1990 ein Gutachten zum Beweis des Umfangs des beim Kläger noch vorhandenen Kommunikationsvermögens eingeholt. Nach der Beurteilung des Sachverständigen sei der Kläger wegen der bei ihm vorliegenden weit fortgeschrittenen Neurose ständig an der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen gehindert. Der Beklagte hat sich diesem Beweisergebnis deshalb widersetzt, weil mit der Zuerkennung des Merkzeichens der soziale Rückzug gefördert und fixiert werden würde. Der nach [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gehörte Psychiater Prof. Dr. Dr. med. (Universität Kiel) hat in seinem Gutachten vom 29.04.1991 ein derartiges Ausmaß der Persönlichkeitsveränderung des Klägers festgestellt, dass dieser nicht mehr in der Lage sei, sich in einem größeren Menschenkreis aufzuhalten, weswegen er wegen seiner Leiden ständig an der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen gehindert sei.

---

Der Klager ist zum Termin des Sozialgerichts zur mandlichen Verhandlung am 18.07.1991 selbst erschienen. Die Verhandlung dauerte von 11.35 Uhr bis 12.30 Uhr. Im Urteil vom gleichen Tag erfolgte Klageabweisung, weil die von der Bayer. Verordnung uber die Befreiung von den Rundfunkgebahren aufgestellten Kriterien nicht erfullt seien. Auf die "Anhaltspunkte" und die hochstrichterliche Rechtsprechung (BSG vom 03.12.1986 und 23.02.1987) hat das Sozialgericht Bezug genommen. Danach sei es nicht ausreichend, da der Behinderte nur von einzelnen Veranstaltungen  besonders Massenanstaltungen  ausgeschlossen sei.

Mit der am 30.09.1991 dagegen eingelegten Berufung wurde weiter Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen fur das Merkzeichen "RF" begehrt.

Das auf diese Berufung ergangene Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (LSG) vom 22.09.1993 (L10 Vs 95/91), in welchem die Streitsache unter Aufhebung des Urteils vom 18.07.1991 an das SG Munchen zurackverwiesen worden war, wurde vom Bundessozialgericht auf die Revision des Klagers mit Urteil vom 16.05.1995 aufgehoben und die Sache an das Bayer. Landessozialgericht zur Entscheidung zurackverwiesen: entgegen der Auffassung des LSG seien die "RF" betreffenden Bescheide vom 21.07./9.10.1989 nicht bestandskraftig, denn bei dem vom beklagten Land an das SG Munchen weitergeleiteten Schreiben des Klagers vom 22.10. 1989 habe es sich um eine auf "RF" gerichtete Klage gehandelt, deren Rechtshangigkeit durch die am 06.11.1989 abgegebenen Racknahmeerkarung nicht beseitigt worden sei.

In erneuter Sachermittlung hat der Senat Gutachten wegen eines Rechtsstreits aus der gesetzlichen Unfallversicherung beigezogen. Prof. Dr  (Psychiatrische Klinik der Universitat Bonn) hat dabei nach Untersuchung des Klagers 1994 die Diagnosen eines encephalitischen Syndroms mit leichtem dementiellen Abbau, einer organischen Personlichkeitsstorung und einer organisch bedingten affektiven Storung (ICD 10: F07.1, 07.0, 06.32) gestellt (Gutachten vom 19.06.1995). Weiter hat der Senat einen Kurabschlubericht uber eine sechswochige stationare Behandlung 1990 in einem neurologischen Rehabilitationskrankenhaus sowie Gutachten der wegen der Frage einer Berufskrankheit beauftragten Sachverstandigen Prof. Dr , Prof. Dr , Dr , Dr , Privatdozent Dr  und Privatdozent Dr  beigezogen. Der Senat hat abschlieend ein Gutachten des Facharztes fur Neurologie und Psychiatrie/Sozialmedizin Dr  nach Aktenlage vom 30.09.1997 eingeholt. Danach zeigten die vorliegenden nervenfacharztlichen Gutachten zwar kein klares Bild hinsichtlich der atologischen Zuordnung, sie ergaben aber eine leichte organisch-psychische Storung bei einem Restzustand nach Virusgehirnhautentzandung vor dem Hintergrund einer primarneurotisch-narzistischen Personlichkeitsstruktur als beim Klager bestehende Gesundheitsstorung. Nach dem daraus resultierenden funktionellen Zustandsbild sei der Klager teilweise an der Teilnahme an solchen ffentlichen Veranstaltungen gehindert, die mit groen Menschenansammlungen verbunden sind. Daneben gabe es aber eine Vielzahl von ffentlichen Veranstaltungen und Zusammenknften jeglicher Art im kleinen Kreis, die der Klager in zumutbarer

---

Weise besuchen können.

Der Kläger bevoollmächtigte hat diesem Beweisergebnis mit dem Argument widersprochen, daß die Teilnahme an den von Dr. aufgeführten Veranstaltungen und Zusammenkünften, wie sozialgerichtliche Verhandlungen und Besuch von jahrzehntelang bekannten Ruderkameraden bzw Bahnfahrten, nicht dem durch den begehrten Nachteilsausgleich RF kompensierten Kommunikationsangebot gleichgestellt sein können. Denn sonst sei fast kein Fall mehr vorstellbar, auf den das Merkzeichen RF Anwendung fände.

Das beklagte Land hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 10.08.1993 Az: [9/9a RVs 7/91](#)) an seiner Verwaltungsentscheidung festgehalten.

Der Kläger stellt den Antrag, den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 18.07.1991 und des Bescheids vom 21.07. 1989 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.10. 1989 zu verurteilen, ihm ab Oktober 1988 das Merkzeichens "RF" zuzuerkennen;

Der Beklagte stellt den Antrag, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 18.07.1991 zurückzuweisen.

Bezüglich des weiteren Sachverhalts in den Verfahren des Beklagten und des Sozialgerichts wird gemäß [Â§ 202 SGG](#) und [Â§ 543](#) der Zivilprozeßordnung (ZPO) auf den Tatbestand der ergangenen Urteile und die dort angeführten Beweismittel, hinsichtlich des Sachverhalts im Berufungsverfahren auf die Schriftsätze und Erklärungen der Beteiligten, die beigezogenen Akten und den Inhalt der Berufungsakte nach [Â§ 136 Abs. 2 SGG](#) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten ist gemäß [Â§ 143](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; ein Ausschluß der Berufung nach [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) in der durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17.12.1990 unveränderten Fassung liegt im Hinblick auf die Neufassung von [Â§ 4 Abs. 6 Satz 1 SchwBG](#) vom 24.07.1986 nicht vor. Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 151 SGG](#)) und damit insgesamt zulässig; es ist aber nicht begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die Feststellung, daß die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des begehrten Nachteilsausgleichs, die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, bei ihm vorliegen ([Â§ 4 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchwBG](#) idF der Bekanntmachung vom 26.08.1986, [BGBl I 1421](#), berichtigt 1550). Denn er erfüllt nicht alle für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erforderlichen Voraussetzungen. Über die Auslegung und Anwendung der für den Kläger, der im Oktober 1989 seinen Wohnsitz von Baden-Württemberg nach Bayern und im Oktober 1990 wieder zurück nach Baden-Württemberg verlegt hat, maßgeblichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg, die inhaltsgleich mit anderen

---

landesrechtlichen Vorschriften sind (vgl. hierzu [BSGE 53, 175](#) = [SozR 3870 Â§ 3 Nr. 15](#)), kann das BayLSG entscheiden.

Behinderte sind von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien, wenn sie nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vH in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Baden-Württembergischen Landesverordnung vom 12.02.1980; Ges.Bl.S.125). Eine solche Feststellung kann isoliert von den noch nicht bindenden allgemeinen Feststellungen nach dem Schwerbehindertenverfahren (Art und Grad der Behinderung) getroffen werden (BSG vom 29.01.92 â€“ 9 RVs 9/90 = [SozR 3-3870 Â§ 4 Nr. 4](#)). Ein wesentliches Erfordernis, nämlich ein Mindest-GdB von 80 steht bereits seit 1984 (Bescheid vom 19.09.1984) bindend fest.

Nach ständiger höchststrichterlicher Rechtsprechung (vgl. [BSGE 53, 175](#) = BSG [SozR 3870 Â§ 3 Nr. 15](#), BSG aaO Nrn. 24, 25 und [SozR 3-3870 Â§ 4 Nr. 2](#)) sind öffentliche Veranstaltungen als Zusammenkünfte politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender und wirtschaftlicher Art definiert. Eine Verhinderung der Teilnahme an solchen Veranstaltungen liegt nur dann vor, wenn der Schwerbehinderte wegen seines Leidens ständig, dh allgemein und umfassend vom Besuch ausgeschlossen ist, also allenfalls an einem nicht nennenswerten bzw. verschwindend geringen Teil der Gesamtheit solcher öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Allein die Verhinderung an der Teilnahme an Massenveranstaltungen reicht z.B. keinesfalls zur Rundfunkbefreiung aus (vgl. BSG vom 17.03. 1982 â€“ [9a/9 RVs 6/81](#) = [BSGE 53, 175](#), 180 ff). Nach ständiger Rechtsprechung (BSG vom 10.8.1993-[9/9a RVs 7/91](#) = [SozR 3-3870 Â§ 48 Nr. 2](#) m.w.N.) ist eine enge Auslegung geboten. Dies hat zur Folge, daß die Verhinderung praktisch einer Bindung an das Haus (vgl. die früheren Fassungen der RGVO, in denen alternativ als Befreiungsvoraussetzung die ständige Bindung an die Wohnung aufgeführt war) gleichsteht.

An dieser restriktiven Auslegung ist auch deshalb festzuhalten, weil es zunehmend zweifelhaft erscheint, ob der genannte Nachteilsausgleich den ihm zgedachten Zweck erfüllt. Die Nachteilsausgleiche sollen nach Â§ 48 SchwbG zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen dienen. Heutzutage ist fast jeder Haushalt mit einem Rundfunk- und einem Fernsehgerät ausgestattet. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gleicht folglich kaum mehr behinderungsbedingte Nachteile/Mehraufwendungen aus (vgl. BSG in [SozR 3-3870 Â§ 48 Nr. 2](#) m.w.N.)

Nach den vom Senat getroffenen Feststellungen leidet der Kläger an einer leichten organisch-psychische Störung bei einem Restzustand nach Virusgehirnhautentzündung vor dem Hintergrund einer primärneurotisch-narzistischen Persönlichkeitsstruktur. Im Symtombild zeigt sich dabei auch eine Klaustrophobie. Diese drückt sich nach den anamnesticen Angaben des Klägers in Ängsten aus, sich in eine Menschenmenge zu begeben, mit mehreren Personen zusammen in Zügen, Bussen oder Flugzeugen zu reisen oder im Bedürfnis, sich von Menschen zurückzuziehen. Ein entsprechendes

---

Krankheitsbild zeichnet auch der Sachverständige Dr. â€¦ in fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugender Weise nach umfassender Auswertung der bereits aufgefÃ¼hrten Gutachten und den in der Akte des Beklagten niedergelegten Befunden (z.B. Prof. Dr. â€¦ vom 23.07.1987 und Kliniken â€¦ vom 30.03.1990 sowie Feststellungen von Prof. Dr. â€¦ vom 26.03. 1991) auf. Der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers ist ab Oktober 1988, dem Antragsdatum fÃ¼r den Nachteilsausgleich und damit dem Beginn des entscheidungserheblichen Zeitraums, weitgehend konstant geblieben, so daÃŸ es einer weiteren Untersuchung des KlÃ¤gers nicht mehr bedurfte. Dr. â€¦ stellt in seinem Gutachten vom 30.09.1997 zutreffend dar, daÃŸ man bei der Beurteilung der durch dieses Krankheitsbild hervorgerufenen funktionellen EinschrÃ¤nkungen in besonderem MaÃŸe auf die Angaben des KlÃ¤gers angewiesen ist. Objektiv meÃŸbare Kriterien der Verhaltenssteuerung, wie sie bei Organkrankheiten vorliegen, fehlen weitgehend. Das Leistungsprofil lÃ¤ÃŸt sich nur mittelbar durch Feststellungen Ã¼ber das tatsÃ¤chlich gezeigte Verhalten erschlieÃŸen. DemgemÃ¤ÃŸ analysierte Dr. â€¦ die ihm zugÃ¤nglich gemachten anamnestisch erhobenen FreizeitaktivitÃ¤ten des KlÃ¤gers, so u.a. die Schilderung von Kinobesuchen und die Aussagen des KlÃ¤gers Ã¼ber seine MobilitÃ¤t (Herumvagabundieren, Fahrrad fahren, Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere auch von Flugzeugen Ã¼ber lÃ¤ngere Strecken); auch bezog er z.B. die persÃ¶nliche Teilnahme des KlÃ¤gers an der Ã¶ffentlichen Sitzung des Sozialgerichtes in seine Beurteilung mit ein. Der Sachverständige gelangte so in schlÃ¼ssiger und Ã¼berzeugender Weise zu der Feststellung, daÃŸ der KlÃ¤ger aufgrund seiner Phobie zwar gehindert ist, an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen mit groÃŸen Menschenansammlungen teilzunehmen; nicht ist es ihm aber verwehrt, Ã¶ffentliche Veranstaltungen im kleinen Kreis bzw. mit geringer Teilnehmerzahl zu besuchen.

Bei kritischer AbwÃ¤gung des AuÃŸmaÃŸes der BeeintrÃ¤chtigung des KlÃ¤gers geht der Senat in Ã¼bereinstimmung mit Dr. â€¦ davon aus, daÃŸ die eng auszulegenden rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen "RF" im gegebenen Fall "medizinisch" nicht erfÃ¼llt sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, daÃŸ es allein von Bedeutung ist, inwieweit der KlÃ¤ger zumutbar seine soziale Isolation Ã¼berwinden kann, nicht, inwieweit er solche Anstrengungen tatsÃ¤chlich unternimmt. Auf den glaubhaft vorgebrachten Einwand, der KlÃ¤ger habe sich aus dem Ã¶ffentlichen Leben praktisch zurÃ¼ckgezogen, kann hier deshalb nicht abgestellt werden, zumal es auch nicht darauf ankommt, ob konkret am jeweiligen Wohnort vom objektiven LeistungsvermÃ¶gen her zumutbare Veranstaltungen in nennenswerter Zahl angeboten werden, die den individuellen kulturellen Erwartungen entsprechen. Denn abzustellen ist gewissermaÃŸen abstrakt auf die Gesamtheit der verbreiteten Veranstaltungen ohne RÃ¼cksicht auf das jeweilige "lokale Angebot" und die persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnisse, Neigungen und Interessen des KlÃ¤gers (BSG SozR 3870 Â§ 3 Nrn. 24 und 25).

Der KlÃ¤ger ist seinen eigenen Angaben und den in der Schwerbehindertenakte des Beklagten dokumentierten Behandlungsberichten zufolge u.a. imstande gewesen, Reisen nach Amerika und Afrika zu unternehmen, zu Begutachtungen in MÃ¼nchen, Konstanz, Bonn, Ulm und NeumÃ¼nster in Schleswig-Holstein zu erscheinen, sich dabei mehrstÃ¼ndigen Befragungen auszusetzen und nahezu eine Stunde bei einer

---

mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München aktiv beteiligt zu sein. Damit hat er unter Beweis gestellt, daß er imstande ist, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen und in gewissem Umfang die Nähe anderer Menschen zu ertragen sowie seine Wohnung für eine erhebliche Zeitdauer zu verlassen. Der Senat zählt zwar mündliche Verhandlungen vor Gerichten nicht zum Kernbereich öffentlicher Veranstaltungen, es ist ihm aber nicht verwehrt, das dadurch gezeigte Kommunikationsverhalten als Hinweis für das objektive Leistungsvermögen des Klägers zu werten. Der Kläger hat durch seine dargelegte Mobilität, den zugestandenen Besuch von Kinovorführungen mit geringer Besucherzahl, die Benutzung von Flugzeugen als Transportmittel und sein sonst im Prozeß bekanntgewordenes Verhalten gezeigt, daß er noch in ausreichendem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Selbst wenn man exakt von den Angaben des Klägers (vgl. z.B. Schriftsatz vom 30.9.1991) bezüglich der tolerierbaren Zahl weiterer Veranstaltungsteilnehmer ausgeht, steht dem Kläger nach Auffassung des Senats – bezogen auf die Gesamtheit der Veranstaltungen – immer noch eine nennenswerte Zahl öffentlicher Veranstaltungen (sei es in geschlossenen Räumen oder im Freien) zur Verfügung.

Den Ausführungen der Sachverständigen Dr. und Prof. Dr. konnte sich der Senat nicht anschließen, weil diese die oben dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt haben.

Die Berufung ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183](#), [193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch der Senat von einer Entscheidung des Bundessozialgericht, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024